

Diese Reisebedingungen gelten für alle Reisen, die von safari-insider betreut oder vom Reisebüro Ringtours mit Sitz in Güssing veranstaltet werden, sofern nicht ausdrücklich bei Vertragsabschluss darauf hingewiesen wird, dass andere Bedingungen vereinbart werden.

Mit uns abgeschlossene Reiseverträge unterliegen den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) in Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001, sowie unseren ergänzenden Bestimmungen zu den von uns anerkannten ARB 1992.

Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten.

Der **Vermittler** übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen.

**Veranstalter** ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt.

Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist.

Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem Ringtours als Vermittler (Abschnitt B) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit seinen Kunden/Reisenden Verträge abschließt.

#### **Die besonderen Bedingungen**

- der vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und
- der anderen vermittelten Leistungsträger

**gehen vor.**

## **Unsere Reisebedingungen**

### **A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER**

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

#### **1. Buchung/Vertragsabschluss**

Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen. (Fern-)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden.

Reisebüros sollen Buchungsscheine (Buchungsbestätigungen) verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrunde liegende Reiseausschreibung (Katalog, Prospekt usw.) aufweisen.

Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe auf die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluss auszuhändigen.

Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen.

Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig.

Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

### **2. Informationen und sonstige Nebenleistungen**

#### **2.1. Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften**

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist.

Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden ausländischen Pass-, Visa- und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums.

Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

#### **2.2. Informationen über die Reiseleistung**

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

### **3. Rechtsstellung und Haftung**

Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf

- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;
- die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente;
- die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen).

## Unsere Reisebedingungen

Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung.

Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers unter einem bekannt zugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterlässt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

### 4. Leistungsstörungen

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, dass ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Für Vertragsverletzungen auf Grund minderen Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

## B. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt -, den Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß.

Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

### 1. Buchung/Vertragsabschluss

**Der Reisevertrag zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter kommt erst durch die rechtzeitige, schriftliche Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.**

#### 1.1. Geltung des Vertragsabschlusses

**Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von safari-insider erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.**

### 2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

#### 2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

#### 2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers **spätestens 30 Tage vor dem Abreisetermin** vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

**Bei einem Wechsel in der Person des Reisenden kommt es in jedem Fall zu einer Umbuchungsgebühr, die sich aus dem Aufwand des Reiseveranstalters und den anfallenden Fremdkosten (Agentur, bereits getätigter Aufwand, Fluglinien, etc.) zusammensetzt.**

### 3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

**Unbeschadet der gesetzlichen Informationspflichten sind die Kunden für die Einhaltung aller gesetzlichen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen und für die Vollständigkeit ihrer Reisedokumente selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften ergeben, gehen zu Lasten des Buchenden.**

### 4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintritts der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

### 5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

#### 5.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruchs auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert.

Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

#### 5.2. Schadenersatz

## Unsere Reisebedingungen

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen.

Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

### 5.3. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekannt gegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann.

Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

**Die Reisebegleiter (i.e. Guides und Driverguides, Repräsentanten der Partneragentur) vor Ort sind nicht be-**

**rechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Sie dürfen lediglich die Kenntnisnahme Ihrer Beanstandung bestätigen.**

### 5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

### 6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern.

**Aufgrund der landesüblichen Gegebenheiten können Reklamationen, die nicht während der Reise zur Kenntnis gebracht wurden, später nicht mehr bearbeitet werden.**

**Eventuelle Ansprüche müssen unverzüglich schriftlich unter Beilage entsprechender Unterlagen (Fotos, schriftliche Bestätigung) beim Veranstalter eingereicht werden, jedoch spätestens vier Wochen nach der Rückkehr.**

Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

### 7. Rücktritt vom Vertrag

#### 7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

##### a) Rücktritt ohne Stornogebühr

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten:

Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden.

In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.

Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

##### b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist.

Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

##### c) Rücktritt mit Stornogebühr

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.

Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

**Für alle öffentlich ausgeschriebenen Gruppenreisen, bei denen Ringtours als Veranstalter auftritt, gelten folgende Stornogebühren:**

bis 40. Tag vor Reiseantritt.....	10%
ab 39. bis 21. Tag vor Reiseantritt.....	25%
ab 20. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	70%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	85%

## Unsere Reisebedingungen

**Storno innerhalb von 24 Stunden vor Abreise bzw. No-Show.....100% des Reisepreises.**

**Für Privat-Safaris und Kleingruppen unter 6 Personen gelten folgende Stornogebühren:**

**bis 40. Tag vor Reiseantritt.....50%**  
**ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt.....85%**  
**ab 14. Tag bis 24 Stunden vor Reiseantritt .....90%**  
**Storno innerhalb vom 24 Stunden vor Abreise bzw. No-Show.....100% des Reisepreises.**

**Bereits vom Veranstalter getätigte und nachweislich nicht refundierbare Ausgaben (z. B. Visa-Besorgung, nicht refundierbare Anzahlungen für Hotels und andere Leistungen, Tickets ohne Rückerstattungsmöglichkeit, nicht refundierbare Eintritte für Nationalparks, etc.) sind im Falle eines Stornos in jedem Fall zur Gänze vom Kunden zu begleichen.**

**Im Einzelfall können höhere Stornokosten als obige Sätze – bis zu 100 % - in Ansatz gebracht werden, wenn diese vom Reiseveranstalter konkret nachgewiesen werden.**

### Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies  
 - mittels eingeschriebenen Briefes oder  
 - persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

### d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt.

Ist weiters klaggestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, **hat er den vollen Reisepreis zu bezahlen.**

Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.

### 7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,
- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b, 1. Absatz steht im zu.

### 7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört.

In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## 8. Änderungen des Vertrages

### 8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig

sind, zu erhöhen, sofern der Reiseternin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt.

Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, entsprechende Gebühren auf Flughäfen **und Gebühren vor Ort, wie z. B. Eintritte in die Nationalparks**, oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse.

Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben.

Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein (Buchungsbestätigung) vermerkt wurden.

**Gebühren vor Ort an Regierungsorganisationen, wie z. B. Eintritte in die Nationalparks, sind von dieser Regelung ausgenommen, da diese oft sehr kurzfristig geändert werden. Für diese landestypische Vorgangsweise kann der Veranstalter nicht zur Rechenschaft gezogen werden.**

Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären.

Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).

### 8.1.1. Kleingruppenzuschlag

**Bei Nichterreichen der in einer Ausschreibung fest geschriebenen Mindestteilnehmerzahl steht es safari-insider frei, einen Kleingruppenzuschlag zu erheben, der maximal 10 % des Reisepreises betragen darf. Dieser Kleingruppenzuschlag berechtigt nicht zum Rücktritt von der Reise, wenn diese in der kleinen Gruppe auch tatsächlich gemäß der Ausschreibung durchgeführt wird. Die Bestimmungen des Punktes 7.1. (a) – kostenlose Stornomöglichkeit bei Preisänderungen um mehr als 10 % - bleiben vollinhaltlich aufrecht.**

## Unsere Reisebedingungen

### 8.1.2. Umbuchungen

Werden vom Kunden nach erfolgter Buchung Änderungen hinsichtlich des abgeschlossenen Vertrages gewünscht (Reisetermin, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungsart), bedarf es einer neuen Vereinbarung mit dem Veranstalter. Ist eine derartige Umbuchung möglich, fällt für die entstandenen Unkosten pro Person eine Umbuchungsgebühr von EUR 30,-, maximal jedoch EUR 60,- bei einem Buchungsvorgang bis zu 6 Personen an.

Ab dem 39. Tag vor dem Reiseantritt ist eine Umbuchung jedenfalls nicht mehr möglich. Jede Vertragsauflösung durch den Kunden führt zum Anfall der Stornogebühr gemäß Punkt 7.1.c der ARB 1992.

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen und Schiffsreisen gelten die unter Punkt 7.1.c.1 genannten Stornogebühren.

### 8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.

- Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

- Für Leistungsänderungen, die ohne Verschulden von safari-insider durch staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen oder Erkrankungen bzw. Unfall eines Reiseteilnehmers verursacht werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz.

### 9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine

Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reiseteilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

### 10. Sonstige Bestimmungen

Die nachstehenden Punkte sind integrierender Bestandteil des Reisevertrages, auch wenn sie in dieser Form in den Allgemeinen Reisebedingungen nicht angeführt sind. Der Kunde akzeptiert mit seiner Buchung ausdrücklich diese Punkte.

#### 10.1. Änderungen im Programmablauf

Reiseabläufe können sich aus verschiedensten Gründen ändern, etwa aufgrund von Wetter- und Umwelteinflüssen, geänderten Flug- oder Fahrtzeiten oder örtliche Gegebenheiten wie Feste oder geänderte Öffnungszeiten. Die Reisebegleitung des Veranstalters bzw. die örtliche Vertretungsgesellschaft des Veranstalters kann, wenn sie dies für nötig erachtet, den Ablauf in eigenem Ermessen adaptieren, sofern dadurch weder der Charakter der Reise noch die im Reiseprogramm genannten Besichtigungen abgeändert werden. Geringfügige Änderungen von Reiseroute, Zeitplan und Besichtigungen berechtigen nicht zu Reiserücktritt und Schadenersatzforderung.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Haftung auch bei erheblichen Beeinträchtigungen, wie z. B. Witterungs- und Umwelteinflüssen, Naturereignissen und -katastrophen, Streiks, Terroranschlägen oder ähnliches, die weder von uns noch von den Leistungsträgern verursacht wurden oder beseitigt werden können.

#### 10.2. Transportleistungen

Gänzlich außerhalb des Einflussbereichs des Reiseveranstalters liegen Flugverspätungen und Flugausfälle, ebenso wie technische Gebrechen bei Bussen, Schiffen und anderen Transportmitteln. Der Veranstalter haftet nicht für den daraus resultierende Folgen wie z. B. Ausfall von Besichtigungspunkten, zusätzliche Übernachtungskosten und ähnliches.

#### 10.3. Reisebegleitung

Grundsätzlich werden Kunden vor Ort von einheimischen, englischsprachigen Begleitern, Driver bzw. Guides betreut werden. Diese werden von der Partneragentur vor Ort gestellt.

In Sansibar oder an den anderen Stranddestinationen ist im Normalfall keine Begleitperson mehr vonnöten. Hier übernimmt Ihr Hotel alle Tätigkeiten, wie Transfers, Organisation von Ausflügen und ähnliches. Von Zeit zu Zeit bietet safari-insider Touren mit deutschsprachiger Reiseleitung an, die aber explizit als Special ausgewiesen sind.

#### 10.4. Anzahlung und Restzahlung

Ringtours und safari-insider verlangen bei der Buchung eine Anzahlung von 30 % des Reisepreises, spätestens drei Wochen vor Abreise muss die Restzahlung erfolgen. Erst danach werden die Reiseunterlagen ausgehändigt. Im Falle notwendiger Vorauszahlungen an Dritte, die den vom Kunden geleisteten Zahlungsbetrag übersteigen, ist der Veranstalter berechtigt, vom Kunden die tatsächlich zu leistende Vorauszahlung einzuheben. Derartige Vorauszahlungen müssen dem Kunden allerdings bereits bei Buchungsabschluss mitgeteilt werden.

Ebenso müssen Flugtickets, die im Normalfall nicht im Reisepreis enthalten sind, sofort zur Gänze bezahlt werden.

#### 10.5. Fremdleistungen am Urlaubsort

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir bei den am Urlaubsort von uns angebotenen Fremdleistungen (z. B. Inlandflüge, Ausflüge am Urlaubsort) lediglich als Vermittler auftreten. Es besteht daher nur eine Haftung als Vermittler im Umfang des Teils A der ARB 1992.

10.6. Zahlungsbedingungen, Mahn- und Inkassogebühren  
Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. safari-insider ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden, ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen.

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu zahlen.

## Unsere Reisebedingungen

tes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütung ergeben.

### 10.7. Visum-, Einreise- und Sicherheitsbestimmungen

Die angeführten Hinweise für Visum und Einreise gelten für österreichische Staatsbürger; Kunden anderer EU-Länder oder außerhalb der EU müssen sich bei der jeweiligen Vertretungsbehörde selbst informieren. Für Staatenlose und Doppelstaatsbürger gelten besondere Bestimmungen.

Unsere Kunden sind für die Einhaltung aller geltenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Flughafen- und Gesundheitsbestimmungen und für die Vollständigkeit ihrer Reisedokumente selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach Buchung geändert werden sollten.

Da sich sowohl die Einreise- und Zollbestimmungen als auch die Sicherheitsrichtlinien, z. B. Handgepäck auf den Flügen, etc., laufend ändern, empfehlen wir allen Reisegästen, sich unmittelbar vor Reiseantritt nochmals beim Reisebüro, bei den Behörden oder im Internet über die jeweils aktuellen Bestimmungen zu informieren. Preisänderungen bei Visas und Besorgungsgebühren sowie Änderungen von Einreisebestimmungen berechtigen nicht zum Reiserücktritt, sofern der Reisegast unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten die Reise antreten kann.

### 10.8. Aktivreisen

Wandern, Rad fahren, Motorrad fahren, Bootsfahrten und ähnliche sportliche Betätigungen üben Kunden auf ihr eigenes Risiko aus. Für Unfälle oder körperliche Schäden haftet der Veranstalter auch dann nicht, wenn der Kunde in einer Gruppe mit oder ohne Reiseleiter unterwegs sind. Für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften ist der Kunde selbst verantwortlich.

### 10.9. Bereitschaft zum Komfortverzicht

Tansania und andere ostafrikanische Länder sind Dritte-Welt-Länder, deren Entwicklungen in Sachen Infrastruktur, Bequemlichkeit und Komfort nicht mit Industrieländern verglichen werden können.

Insbesondere bei Bergbesteigungen, Camping-Safaris und ähnlich naturverbundenen Aktivitäten versteht es sich von selbst, dass die Komfort-Ansprüche niedrig zu halten sind. In vielen Camps, besonders am Berg, herrscht Wassermangel, oft sind auch Waschmöglichkeiten limitiert. Die öffentlichen Campingplätze verfügen über einfache Waschgelegenheiten und Toiletten. Fließ- und Warmwasser gibt es ausschließlich in den Hotels und Lodges. Elektrizität gibt es nicht überall, in den meisten Hotels und Lodges laufen Generatoren, die aber nur zu bestimmten Zeiten in Betrieb genommen werden, typischerweise von 6-8 Uhr morgens und von 18 bis 22 Uhr abends.

Ebenfalls ist die Anpassung an die örtlichen („afrikanischen“) Gegebenheiten notwendig. Dazu zählt Gelassenheit im Allgemeinen, die Akzeptanz von gelegentlichen Wartezeiten und Verspätungen, von für westliche Augen schlechten Fahrzeugzuständen, Programmänderungen bei Schlechtwetter, unvorhergesehenen Ereignissen, etc.

Je nach Wunsch des Kunden und nach Charakter der Tour werden Zeltübernachtungen (Bergbesteigungen, Camping-Safaris) gebucht. Hier empfiehlt es sich, aus hygienischen Gründen, selbst einen entsprechenden Schlafsack mitzunehmen. Bitte beachten Sie, dass auf spezielle Diäten keine Rücksicht genommen werden kann, da den Köchen vor Ort die Kenntnis über europäische Ernährungsgewohnheiten oder Krankheiten fehlen.

### 10.10. Flüge

Alle Flüge werden in der Economy-Klasse gebucht. Alle genannten Flugzeiten sind Cirkazeiten und können sich nach Erscheinen der neuen Flugpläne noch ändern. Sollte es zu Flugplanänderungen kommen, behalten wir uns vor, anstelle der angegebenen Fluglinie eine andere IATA-Fluglinie zu buchen. Gerne geben wir Ihre Sitzplatzwünsche bei Flügen an die entsprechende Airline weiter, safari-insider kann allerdings nicht für die Nichteinhaltung bereits bestätigter Sitzplätze zur Verantwortung gezogen werden.

### 10.11. Gepäck

Wir empfehlen, beim Verladen des Reisegepäcks in und aus den Bussen bzw. Geländewagen auf dieses zu achten, da für Austausch oder Verlust weder die Mitarbeiter unserer Partner-

agenturen noch das Hotelpersonal verantwortlich gemacht werden kann. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass weder safari-insider noch der jeweilige Transportbetrieb bei Diebstahl für Ihr Gepäck haften. Wir empfehlen Ihnen daher eine Reisegepäckversicherung.

### 10.12. Mindestteilnehmerzahl

Wird die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, verständigt der Veranstalter umgehend den Kunden von der Vertragsauflösung. Der Kunde erhält den eingezahlten Betrag zurück.

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn die Reise bis zum 20. Tag vor Reiseantritt (bei Reisen von mehr als 6 Tagen), bis zum 7. Tag vor Reiseantritt (bei Reisen von 2-6 Tagen) bzw. bis 48 Stunden vor Reiseantritt (bei Tagesfahrten) schriftlich dem Kunden abgesagt wird. In diesem Fall erhält der Kunde den eingezahlten Betrag umgehend rücküberwiesen. Bei Absage einer Reise erhält der betroffene Kunde 5% Umbuchungsrabatt bei Umbuchung auf eine andere Pauschalreise von safari-insider.

### 10.13. Versicherungen

Ausdrücklich empfohlen wird der Abschluss eines umfassenden Versicherungspakets, das im Storno-, Krankheits-, Diebstahlsfall oder anderen unvorhersehbarer Ereignissen, wie Unfall, die Kosten deckt. Unser Versicherungspartner ist die Europäische Reiseversicherung.

Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Güssing.